Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 70,71,72,74
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 121 -Neufassung-

Yorkring – Koburger Weg

2 Blätter **Blatt 1**

Fl. 72 · Fl. 74 · Fl. 71 · Fl. 70

Rigaweg · Gasselstiege · York-Ring · Steinfurter Straße

Aufgehoben durch B 423

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1./1.1964 (SMBl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 15.6.1964 - 2C2 - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Geschoßabgrenzung
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- WA — Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet
- MI — Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 04 Grundflächenzahl
- (10) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 17 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St — Stellplatz Nr. 1e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- TGA — Tiefgarage Nr. 1e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Zufahrt zum Garagengeschoß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG

Gasreglerstation — Fläche für Versorgungsanlagen
Umformerstation — gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Anzupflanzende Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Spielplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

Textliche Festsetzungen

1. In den mit (A) gekennzeichneten WA-Baugebieten wird die Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Die Gebäude werden mit seitlichen Grenzabständen als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen ohne Beschränkung der Gebäudelängen errichtet.

~~1. In den mit (A) gekennzeichneten WA-Baugebieten wird die Bauweise~~ gem. § 22 (2) BauNVO wie folgt festgesetzt:
Offene Bauweise, ~~Hausgruppen~~ ohne Beschränkung der Gebäudelängen ~~zulässig.~~

2. Soweit Baugrenzen geschoßweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gem. § 23 (3) BauNVO bis zu 0,5 m überschritten werden.

3. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse kann gem. § 21 a (1) BauNVO ausnahmsweise um 1 Geschoß überschritten werden, wenn das Erdgeschoß ausschließlich der Nutzung als Garagengeschoß dient.

4. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 23 (5) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Stellplätze, soweit dafür keine gesonderten Flächen festgesetzt sind. ~~Ausnahmen können zugelassen werden.~~

Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

1. Die Außenwände sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Außenwandfläche des jeweiligen Gebäudes mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden. Ausnahmen sind möglich, jedoch nur zum Zwecke der Angleichung an bestehende Häuser mit einem anderen Außenwandmaterial.
2. Dachaufbauten sind bei den Gebäuden mit Neigungsdächern nicht zulässig.
3. Garagen sind - wenn freistehend - nur mit Flachdach und im Außenwandmaterial dem Wohnhaus entsprechend zulässig.
4. Die Deckenoberfläche der Tiefgarage ist als Dauergrünfläche anzulegen und gärtnerisch zu gestalten.
5. Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.
6. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m in Holz zulässig, darüber nur als Hecken. Ausnahmen können insbesondere in den MI-Gebieten zugelassen werden.
7. Bei Anbauten an bestehende Gebäude ist abweichend von den Festsetzungen die Dachneigung der bestehenden Gebäude aufzunehmen.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 4. Februar 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, den 9.2.1976
Oberbürgermeister · Ratsherr · Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 Neufassung (violetter Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 30.05.1979 aufgestellt worden.
Münster, den 19.06.1979
Ratsherr · Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 18.06. bis 18.07.79 offengelegen.
Münster, den 19.07.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Leitender Baudirektor / Stadtvermessungsamtmann)

Diese 1. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 19.09.1979 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 12.10.1979
Ratsherr · Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.2.1980 (Az.: 35.2.2-4.1/121) genehmigt worden.
Münster, den 20.2.1980
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes, ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 17. März 1980 bekanntgemacht worden.
Münster, den 19. März 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Leitender Baudirektor / Stadtvermessungsamtmann)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 21.4.1975
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 21.4.1975
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 21. April 1975 aufgestellt worden.
Münster, den 26. Mai 1975
Oberbürgermeister · Ratsherr · Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 9. Mai bis 9. Juni 1975 offengelegen.
Münster, den 10. Juni 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 mit Änderungsgesetz vom 11.7.1972 durch den Rat der Stadt am 4. Februar 1976 beschlossen worden.
Münster, den 9.2.1976
Bürgermeister · Ratsherr · Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 26.9.1975 (AZ: 35.41-5201) genehmigt worden.
Münster, den 26.7.1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 35 vom 1976 bekanntgemacht worden.
Münster, den 6. September 1976
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Leitender Baudirektor / Stadtvermessungsamtmann)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11.7.1972 (GV. NW. S. 218).

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes